

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.03.2007. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungstext der Gemeinde Ostseebad Binz am 27.03.2007 erfolgt.
- Binz, den 06.09.2010
- 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung notwendige Stelle ist gemäß § 17 LPlVG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
- Binz, den 06.09.2010
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1) wurde durch Vorstellung und Erläuterung des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 10.02.2009 durchgeführt.
- Binz, den 06.09.2010
- 4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom 27.01.2009 unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umverteilung aufgefordert worden.
- Binz, den 06.09.2010
- 5) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 05.05.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Binz, den 06.09.2010
- 6) Die Gemeindeverträge hat am 01.03.2007 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Ausarbeitung bestimmt und die Begründung geteilt.
- Binz, den 06.09.2010
- 7) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 1 "Zentrum" mit Begründung vom 11.05.2009 bis zum 19.06.2009 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz: montags und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Besonderen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 28.04.2009 im Amtlichen Bekanntmachungstext der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
- Binz, den 06.09.2010
- 8) Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 05.11.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Binz, den 06.09.2010
- 9) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 05.11.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung geteilt.
- Binz, den 06.09.2010
- 10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit aufgestellt.
- Binz, den 06.09.2010
- 11) Die Satzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Antrag Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.09.2010 durch den Amtlichen Bekanntmachungstext der Gemeinde Ostseebad Binz öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Falligkeit und Erlöschen von Erbschaftungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

- 1) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

1.1) Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche
 a) Überschreitung mit eingeschossigen Gebäuden/Bautellen (§ 16 (6) BauNVO)
 Die zulässige Grundfläche darf mit eingeschossigen Gebäuden/Bautellen, sofern diese ein begrüntes Flachdach erhalten, - bis zu einer GRZ von 0,7 in Bauzone 1, - bis zu einer GRZ von 0,5 in den Bauzonen 2 bis 4a/4b überschritten werden. Die zusätzlichen Gebäude-/Gebäudefläche sind auf die nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung anzurechnen.
 b) Überschreitung mit unterirdischen Bautellen (§ 19 (4) BauNVO)
 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (4) BauNVO über das angegebene Maß von 50% hinaus ist unzulässig. Dies gilt auch für teilversippte Flächen Abweichend von Satz 1 darf die zulässige Grundfläche mit unterirdischen Gebäudeteilen, sofern diese an einem begrüntes Flachdach erhalten (durchworfene Luftbauten mindestens 35cm), bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

1.2) Geschossflächenzahl
 a) Anrechnung von Außenaltersräumen in Nicht-Vollgeschossen
 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Außenaltersräume in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mit einer letzten Höhe von mindestens 2,3 m einschließlich der zu benutzenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungsgeweisse ganz mitzurechnen (§ 20 (3) BauNVO).
 b) Tiefgaragenbonus
 Die zulässige Geschossfläche ist um die Hälfte der Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, - bis zu einer GRZ von 1,5 in Bauzonen 2 bis 4a- bis zu einer GRZ von 1,1 in Bauzonen 4b- bis zu einer GRZ von 1,3 in der Bauzone 3- bis zu einer GRZ von 1,8 in der Bauzone 7 zu erhöhen.

1.3) Zahl der Vollgeschosse
 Ausnahmsweise zulässig ist ein zusätzliches Vollgeschoss, sofern dieses als Staffgeschoss mit flachem oder flach geneigtem (maximal 17 Grad Dachneigung) Dach ausgeführt wird, dies auf mind. 80% der Außenwandlänge mind 1,3 m zurückfällt sowie max. 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses umfasst.

1.4) Höhenlage Erdgeschoss
 Die Höhenlage des Erdgeschosses (Fertigfußboden) darf maximal 0,5 m über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen (gemessen an der dem Gebäude zugewandten Grenze der Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes). Abweichend hiervon kann eine Höhenlage des Erdgeschosses oberhalb des festgesetzten Maßes zugelassen werden, sofern dies durch die topographischen Gegebenheiten begründet ist.
- 2) Bauweise / überbaute Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**

2.1) abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
 a) (Bauzone) bis 5, Gemeinbedürftliche: Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einbaukäse, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis maximal 20 m Länge errichtet werden. Ausnahmsweise dürfen a) ein mehrgeschossiges Gebäude mit einem eingeschossigen Anbau von maximal 10 m verriegelt werden b) mehrere mehrgeschossige Gebäude durch eingeschossige Gebäudeteile verbunden werden, sofern jeweils die eingeschossigen Gebäude Gebäudeteile d. festgesetzte maximale Länge von 20 m einhalten und die eingeschossigen Bauwerke ein begrüntes Flachdach oder ein flach geneigtes Dach mit einer Firsthöhe von max. 3,5 m über Fertigfußboden Erdgeschoss, vgl. TF 1.4) erhalten.
 a2 (Bauzone 7): Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis maximal 120 m Länge errichtet werden.

2.2) verringerte seitliche Grenzabstände (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB)
 Bei Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen/Ersatzneubauten von a) denkmalgeschützten Gebäuden/b) erhaltenen Gebäuden mit mind. 3 Vollgeschossen innerhalb der Bauzonen 1, 2, 3, 4a, 7 kann der seitliche Grenzabstand auf $\geq 3,0$ m verringert werden, sofern der Grenzabstand des bestehenden Gebäudes beibehalten wird oder ein Grenzabstand von 3,0 m eingehalten wird. Erhaltene Gebäude im Sinne des Satzes 1 sind sonstige Gebäude, die bis 1945 errichtet wurden.

2.3) Baugrenze (§ 23 (4), 5) BauNVO
 Eine Überschreitung der zulässigen Baugrenze mit Nebenanlagen im Sinne des § 148a BauNVO einschließlich oberirdische Garagen, Carports oder Stellplätze sowie mit baulichen Anlagen, die nach § 6 (6) 7) LBO M-V in den A-Standflächen zulässig sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand zur Straße von mindestens 3 m einhalten.
 Die Baugrenzen dürfen seitlich und rückwärtig mit unterirdischen Bautellen überschritten werden, ausgenommen sind Bereiche mit Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB.
- 3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsmittel (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
 Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 4 m zulässig. Mehrere Grundstückszufahrten auf dem selben Grundstück; müssen mindestens 7 m auseinander liegen.
- 4) Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**

4.1) Flächen für Nebenanlagen
 Stellplätze (einschließlich überdachter Stellplätze) und Garagen dürfen straßenseitig nicht vor der Fassade des Hauptgebäudes angeordnet werden. Sie sind unzulässig in Bereichen mit Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

4.2) Flächen besonderen Nutzungszwecke (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 1, 2 BauGB)
 a) 1.3) Parkhäuser
 Zulässig sind Parkhäuser als Hoch-/Tiefgaragen. Ergänzend können im Erdgeschoss Ladengeschäfte sowie im Dachgeschoss Wohnungen zugelassen werden. Die Grundflächen der Gebäude insgesamt dürfen 2.500 qm nicht überschreiten; die maximal zulässige Firsthöhe wird auf 17,0 m in H begrenzt. Festgesetzt wird die abweichende Bauweise. Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Gebäude bis maximal 75m Länge errichtet werden.

4.3) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§ 31 (1) BauGB)
 a) 1.1) GRZ/GFZ
 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ/GFZ zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird.

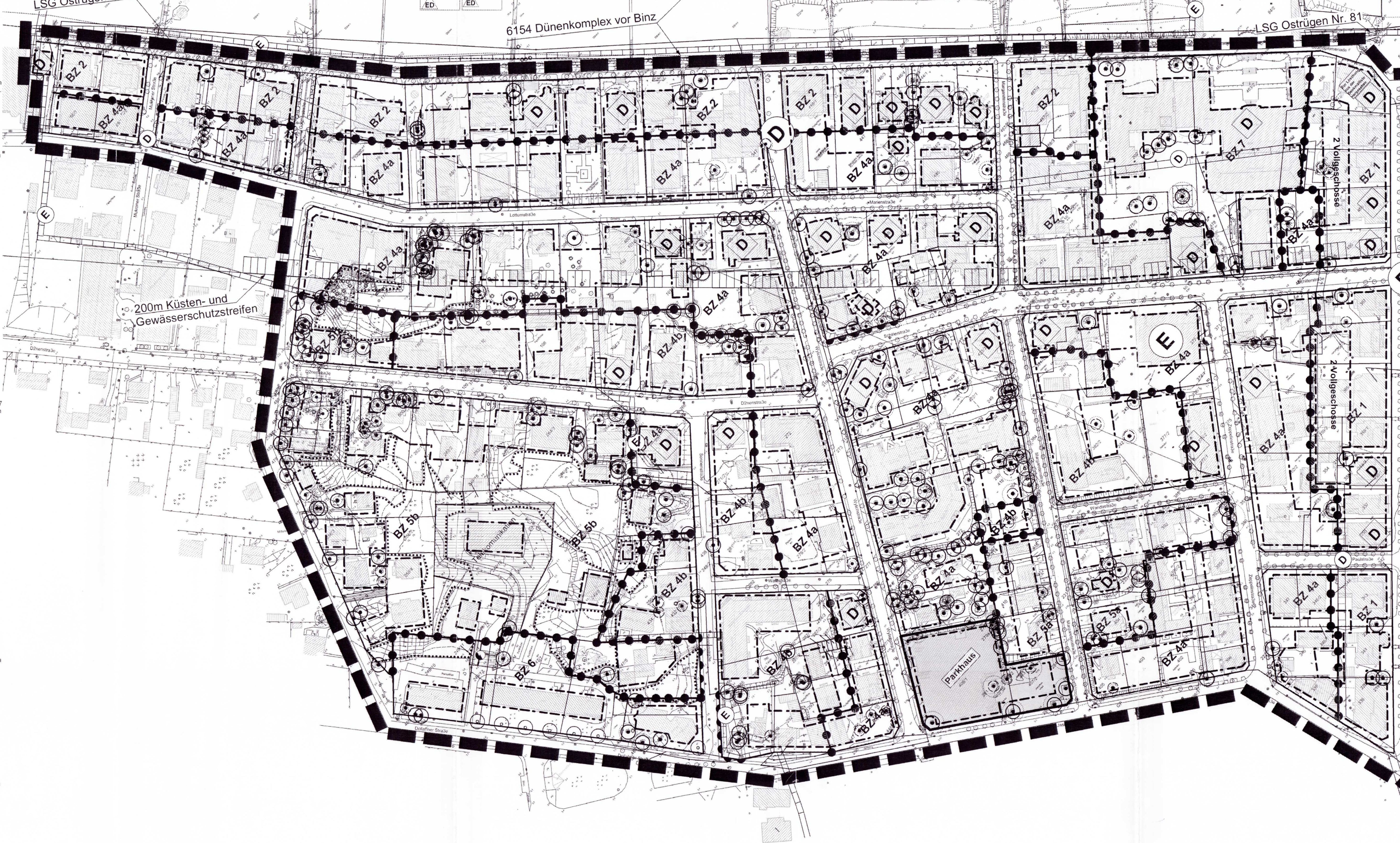
4.2) Zahl der Vollgeschosse
 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird.

4.3) überbaute Grundstücksfläche
 Für Änderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird und die Grundfläche nicht erweitert wird. Nutzungsänderungen von Nebenanlagen in Hauptanlagen und Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.4) Bauweise**
 Baugrenze 1 bis 5: Für Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Länge von 20m nach Punkt 2.1 zugelassen werden, sofern die derzeitige Länge (bei getrennter Ermittlung in allen Vollgeschossen) nicht vergrößert wird. Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.
- 7) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 7.1) Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzliste 1 bzw. 2 im Verhältnis 1:1 der jeweils angegebenen Qualitäten zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung darf um bis zu 5 m von ursprünglichen Standort abweichen.
 7.2) Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände sind einschließlich ihrer Geländeformen im Charakter der Restfluren dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzliste 1 bzw. 2 im Verhältnis 1:1 der jeweils angegebenen Qualitäten zu ersetzen. Veränderungen der Topografie sind unzulässig.

- Pflanzliste 1 zu 1. und 2., Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Betula pendula (Hänge-Birke), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Eichel-Eiche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche).**
 Diese Pflanzen sind in der Pflanzqualität Hochstamm oder Stammbruch, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen.
Pflanzliste 2 zu 1. und 2., Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer). Diese Pflanze ist in der Pflanzqualität Solitär, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, Breite 125-150cm, Höhe 200-225cm zu pflanzen. Ilex aquifolium (Eckleuchte-Holly), Diese Pflanze ist in der Pflanzqualität Solitär, 4 x verpflanzt mit Drahtballen, Höhe 175-200cm zu pflanzen.

- 8) Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB) und Hinweise**
8.1) Bodendenkmäler
 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSHG M-V (DVB) M-V/Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975f) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, die Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewogen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSHG M-V unverzüglich begutten und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
- 8.2) Küsten- und Gewässerschutzstreifen**
 Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 19 LNatG M-V und § 89 LWatG M-V.
- 8.3) Gemeindliche Satzungen**
 Für den Plangebiet bzw. 1/3 große Bereiche desselben gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:
 - Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Alt-Binz vom 01.01.2002 - Örtliche Bauvorschrift (Weiterentwicklung) vom 26.04.2004 - Gestaltungssatzung für Binz auf Rugen (Örtliche Bauvorschrift) vom 30.04.1996 - Baumschutzsatzung (zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen).
- 8.4) Artenschutz**
 Für das Plangebiet liegen Hinweise auf das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten vor. Dabei handelt es sich vor allem um Gebäude bewohnende Tierarten, z. B. Fledermause oder Schwalben. Insbesondere bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung vorhandener Gebäude oder bei vorgesehener Abruch von Gebäuden, drücker auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotsmaßnahmen und eine Ausnahmebegrenzung von den Vorgaben des § 42 Bundesnaturschutzgesetz zur gesetzestkonformen Realisierung erforderlich ist. Auf die Notwendigkeit projektbezogener Einzelfallprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen.
- 8.5) Altlasten**
 Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie untypische Bodenverfärbung, anomaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Abfallabtragungen) ist der Ausbagger gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Altfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des LK Rugen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls materialis zu entscheiden.
- 8.6) Beleuchtungsanforderungen**
 Es ist bei der Beleuchtung darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtzeichen Anlass geben oder die Schiffe durch Blendwirkung oder Spiegelreflexionen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtstrukturen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Blatt 2
 LSG Ostrügen Nr. 81



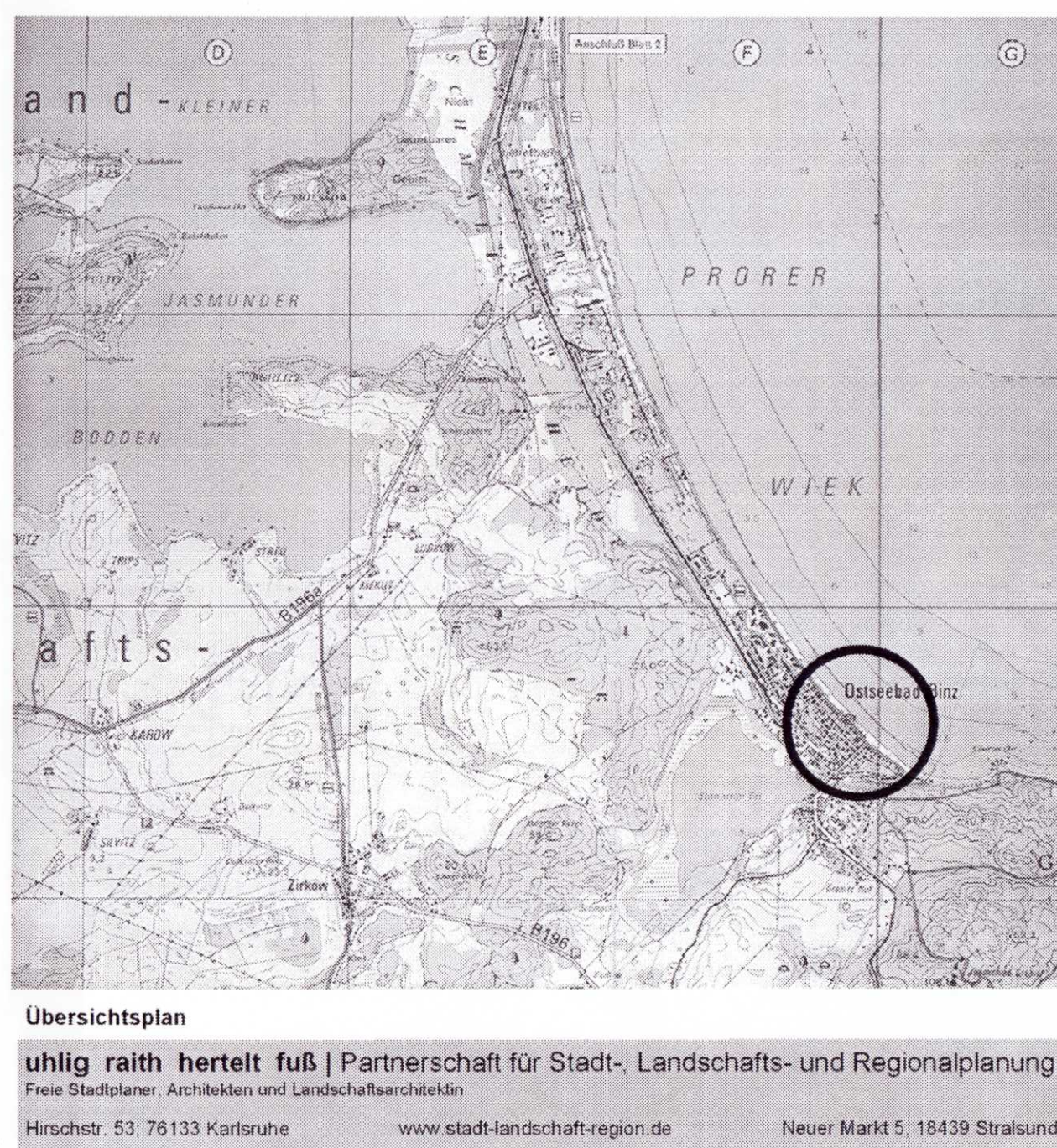
BZ 1	BZ 2	BZ 4a	BZ 4b	BZ 5a	BZ 5b	BZ 6	BZ 7
III a1	III a1	III a1	II a1	II a1	II a1	III o	III a2
0,5	1,5	0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	0,8
0,3	0,7	0,3	0,7	0,3	0,7	0,3	0,7

LEGENDE gemäß PlanzV

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB; §16 BAUNVO)**
 02.01.00 I 0,4 GESCHÖSSLÄCHENZAHL, als Höchstmaß
 02.05.00 II GRUNDFLÄCHENZAHL, als Höchstmaß
 02.07.00 FH 15,5 m HN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß, FIRSTHÖHE als Höchstmaß über HN
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB; §22 UND 23 BAUNVO)**
 03.01.00 0 OFFENE BAUWEISE
 03.03.00 o1 a2 ANWIECHENDE BAUWEISE, VGL. TF 2.1
 03.05.00 - BAUGRENZE
 03.01.04 - ED. NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)**
 04.01.00 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 FÜR ZWECKSTIMMIGEN ZWECKEN BZW. SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- 6. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)**
 06.02.00 STRASSEN- UND GÄNGERLEITUNGEN
 06.04.00 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFARTEN
 ENFART
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)**
 07.00.00 hier: Telekommunikation
 hier: Telo
- 8. HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)**
 13.03.01 VERRICHTER UNTERIRDISCHER LAUF DER ABLEITE (Z 116)
 13.03.02
- 9. GRÜNLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)**
 09.00.00 ZWECKSTIMMIG
 Parkanlage (öffentlich)
- 12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)**
 12.02.00 WALD
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)**
 13.02.02 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAÜMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
 hier: ANPFLANZEN VON BAÜMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB)
 hier: ERHALTUNG VON BAÜMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB)
 hier: GESCHÜTZTE BAÜME NACH BAUMSCHUTZSATZUNG (nachrichtliche Übernahme § 9 ABS. 6 BAUGB)
- 14. DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB)**
 14.01.00 UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
 14.02.00 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
 14.03.00 EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
 14.03.01
 14.03.02
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
 15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
 15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN OD ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB VON BAUGEBIETEN
 15.04.00 BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN hier: Parkhaus (TF 5.1)
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)**
 hier: SPA / LSG / NSG / Biosphärenreservat

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 1 "Zentrum".
 Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.2009 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 1 "Zentrum", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



Gemeinde Ostseebad Binz
einfacher Bebauungsplan Nr. 1
"Zentrum"
Satzung - Blatt 2